

922 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (905 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsvollstreckungsgesetz geändert wird (VVG-Novelle 1986)

Durch den dem Verfassungsausschuß zur Vorberatung zugewiesenen Gesetzentwurf soll auch solchen Behörden der Gebietskörperschaften, die nicht Vollstreckungsbehörden im Sinne des § 1 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sind, die Möglichkeit eingeräumt werden, die Eintreibung einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Gericht zu beantragen. Ferner soll die Eintrei-

bung von Geldleistungen künftig beim zuständigen Gericht konzentriert werden.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage am 11. März 1986 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen des Abgeordneten Dr. Lichal einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der begedruckten Fassung zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1986 03 11

Pöder
Berichtersteller

Dr. Schranz
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom XX. XXXXXXXX,
mit dem das Verwaltungsvollstreckungsgesetz
geändert wird (VVG-Novelle 1986)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz, BGBl. Nr. 172/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 275/1964 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„§ 1. (1) Vorbehaltlich des § 3 Abs. 3 obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden

1. die Vollstreckung der von ihnen selbst und von den ihnen übergeordneten Behörden erlassenen Bescheide;
2. soweit durch besondere Vorschriften nicht anderes bestimmt ist,
 - a) die Vollstreckung der von anderen Behörden des Bundes oder der Länder erlassenen Bescheide;
 - b) die Vollstreckung der von Gemeindebehörden — ausgenommen die Behörden der Städte mit eigenem Statut — erlassenen Bescheide auf Ersuchen dieser Behörden;
3. die Einbringung von Geldleistungen, für die durch besondere Vorschriften die Einbrin-

gung im Verwaltungsweg (politische Exekution) gewährt ist.“

2. § 3 Abs. 1 lautet:

„§ 3. (1) Die Verpflichtung zu einer Geldleistung ist in der Weise zu vollstrecken, daß die Vollstreckungsbehörde durch das zuständige Gericht nach den für das gerichtliche Exekutionsverfahren geltenden Vorschriften die Eintreibung veranlaßt. In diesem Falle schreitet die Vollstreckungsbehörde namens des Berechtigten als betreibenden Gläubigers ein.“

3. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Anspruchsberechtigten einschließlich des Bundes, der Länder und der Gemeinden können die Eintreibung einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Gericht beantragen. Dies gilt auch für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit ihnen zur Eintreibung einer Geldleistung die Einbringung im Verwaltungsweg (politische Exekution) gewährt ist.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Mai 1986 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.